



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.04.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Hans-Peter-Huter, 6074 Rinn, Hauptstraße 34, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 1.840,48 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 920,24 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 998/1 KG Rinn) vom 14.02.2017, Zahl: bplrin0417 Reider, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Da der Um- bzw. Neubau des Gemeindsaales hohe Priorität hat, wird vom Gemeinderat über die Standortfrage diskutiert:

Für den derzeitigen Standort im Obergeschoß des Feuerwehrgerätehauses werden folgenden Argumente vorgebracht:

- Der Saal ist groß genug, es müssen nur Nebenräume errichtet werden
- Behindertengerechter Ausbau ist möglich
- Es wurden bereits konstruktive Gespräche mit der Landesstraßenverwaltung und den Anrainern Mösl und Fam. Walter geführt
- Es ist bei einer Erweiterung kein zusätzliches Gebäude erforderlich
- Die Kellerwände des Bestandsgebäudes sind ohnedies zu sanieren
- Die Gemeinde hat keinen Baugrund zur Verfügung, der für einen Neubau in Frage kommt
- Der Saal könnte mit flexibler Raumentrennung ausgestattet werden

Dagegen könnte sprechen:

- Es soll eine Investition werden, die 30 Jahre funktioniert
- Begrenzte Möglichkeit der Parkplatzerweiterung
- Standort beim Liftparkplatz würde Synergien mit anderen Veranstaltungen bringen

Zu überlegen ist auch ob eine Minimalvariante ausgeführt werden soll, die nur um eine kurzfristige Lösung darstellt, oder eine dauerhafte Maximalvariante von Vorteil ist.

Zur Standortfrage des Gemeindesaales beschließt der Gemeinderat mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass der derzeitige Standort zu bevorzugen ist. Es soll ein Ausschuss eingerichtet werden, der auslotet, ob das vorgesehene Raumprogramm an diesem Standort umsetzbar ist. Dem Ausschuss soll jeweils ein Mitglied aus allen Gemeinderatsfraktionen angehören. Die weiteren Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Bgm. und dem Vizebgm. einvernehmlich bestimmt.

4) Bericht des Substanzverwalters

- Mit der Weganierung wird jetzt begonnen
- Der Zufahrtsweg bis zum Parkplatz wird asphaltiert
- Die Almverpachtung wird mit Behirtung neu ausgeschrieben

5) Herr Wilhelm Eder ist zu 60/72 Anteilen grundbücherliche Eigentümer der am Rinner Bichl gelegenen Gp. 342 KG Rinn, mit einem Ausmaß von 3.503 m². Das Grundstück ist als Freiland gewidmet und wird landwirtschaftlich genutzt.

Diese Parzelle ist der Gemeinde Rinn zum Ankauf angeboten worden. In der Folge wurde vom Bürgermeister einvernehmlich ein Kaufpreis von EUR 77.358,00 ausgehandelt und diesbezüglich vom Eigentümer ein Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die 62/72 Miteigentumsanteile des gegenständlichen Grundstückes auf Basis des vorgelegten Kaufvertragsentwurfes zu erwerben. Die Gemeinde Rinn beauftragt Herrn RA Mag. Christoph Rupp mit der Errichtung, Verbücherung und treuhänderischen Abwicklung des Kaufvertrages. Diese Kosten werden von der Käuferin getragen.

Die Finanzierung des Grundkaufes ist auf Basis des Voranschlages 2017 gesichert.

6) Bei der Verordnungsprüfung der am 16.03.2017 beschlossenen Hundesteuerverordnung wurde angemerkt, dass die derzeitige Ausnahmeregelung nur Blindenhunde betrifft. Aufgrund §39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetz umfasst der Begriff Assistenzhunde neben Blindenführerhunden auch Servicehunde und Signalthunde. Weiters definiert § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz den Begriff Therapiehund. Die derzeitige Regelung in der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Rinn nimmt daher Servicehunde, Signalthunde und Therapiehunde nicht von der Steuerpflicht aus und führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Die Verordnung wurde deshalb nicht zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Hundesteuerverordnung vom 16.03.2017 aufzuheben und beschließt einstimmig folgende neue Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20.04.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Rinn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Rinn gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 75,-- Euro erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 35,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
- (4) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

§ 5 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Rinn als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Marke aus.

Die Gebühr für die Hundemarke beträgt 5,-- Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer vom 1.9.1988 mit Änderung vom 19.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schaffner

7) Seit längerem ist die Erneuerung der privaten Hauptwasserleitung zur Versorgung der Objekte Judenstein 6, 8, 10, 10a, 12 und 14 geplant. Nachdem jetzt ein Konsens aller Beteiligten möglich erscheint, ist an die Gemeinde Rinn neuerlich das Ersuchen gestellt worden, den Zufahrtsweg und die Wasserleitung in das Gemeindeeigentum zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, folgendes:

Nach Zustimmung aller Anrainer und Einverständnis zur Aufteilung der Fixkosten (EUR 20.020,--) übernimmt die Gemeinde Rinn die neue Wasserleitung in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde Rinn und den fertig sanierten Zufahrtsweg auf der Gp. 667/1 KG Rinn als Gemeindeweg. Alle bestehenden Servitutsrechte bleiben aufrecht, Herr Simon Egg erhält ebenfalls ein Servitutsrecht zur Nutzung des Weges.

Der Bauablauf wird von einer Gemeindebauaufsicht überwacht.

Die Gemeinde Rinn sichert den Anrainern die notwendige Schneeräumung und Streuung zu.

Herr Büchele hat der Befahrung seines Einfahrtsbereiches (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) zur leichteren Durchführung der Schneeräumung bis auf Widerruf zugestimmt. Sollte diese Zustimmung entfallen, wird der Schnee am südlichen Ende des Weges (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) gelagert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 25.04.2017
abgenommen am: 10.05.2017



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.04.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Hans-Peter-Huter, 6074 Rinn, Hauptstraße 34, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 1.840,48 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 920,24 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 998/1 KG Rinn) vom 14.02.2017, Zahl: bplrin0417 Reider, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Da der Um- bzw. Neubau des Gemeindsaales hohe Priorität hat, wird vom Gemeinderat über die Standortfrage diskutiert:

Für den derzeitigen Standort im Obergeschoß des Feuerwehrgerätehauses werden folgenden Argumente vorgebracht:

- Der Saal ist groß genug, es müssen nur Nebenräume errichtet werden
- Behindertengerechter Ausbau ist möglich
- Es wurden bereits konstruktive Gespräche mit der Landesstraßenverwaltung und den Anrainern Mösl und Fam. Walter geführt
- Es ist bei einer Erweiterung kein zusätzliches Gebäude erforderlich
- Die Kellerwände des Bestandsgebäudes sind ohnedies zu sanieren
- Die Gemeinde hat keinen Baugrund zur Verfügung, der für einen Neubau in Frage kommt
- Der Saal könnte mit flexibler Raumentrennung ausgestattet werden

Dagegen könnte sprechen:

- Es soll eine Investition werden, die 30 Jahre funktioniert
- Begrenzte Möglichkeit der Parkplatzerweiterung
- Standort beim Liftparkplatz würde Synergien mit anderen Veranstaltungen bringen

Zu überlegen ist auch ob eine Minimalvariante ausgeführt werden soll, die nur um eine kurzfristige Lösung darstellt, oder eine dauerhafte Maximalvariante von Vorteil ist.

Zur Standortfrage des Gemeindesaales beschließt der Gemeinderat mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass der derzeitige Standort zu bevorzugen ist. Es soll ein Ausschuss eingerichtet werden, der auslotet, ob das vorgesehene Raumprogramm an diesem Standort umsetzbar ist. Dem Ausschuss soll jeweils ein Mitglied aus allen Gemeinderatsfraktionen angehören. Die weiteren Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Bgm. und dem Vizebgm. einvernehmlich bestimmt.

4) Bericht des Substanzverwalters

- Mit der Weganierung wird jetzt begonnen
- Der Zufahrtsweg bis zum Parkplatz wird asphaltiert
- Die Almverpachtung wird mit Behirtung neu ausgeschrieben

5) Herr Wilhelm Eder ist zu 60/72 Anteilen grundbücherliche Eigentümer der am Rinner Bichl gelegenen Gp. 342 KG Rinn, mit einem Ausmaß von 3.503 m². Das Grundstück ist als Freiland gewidmet und wird landwirtschaftlich genutzt.

Diese Parzelle ist der Gemeinde Rinn zum Ankauf angeboten worden. In der Folge wurde vom Bürgermeister einvernehmlich ein Kaufpreis von EUR 77.358,00 ausgehandelt und diesbezüglich vom Eigentümer ein Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die 62/72 Miteigentumsanteile des gegenständlichen Grundstückes auf Basis des vorgelegten Kaufvertragsentwurfes zu erwerben. Die Gemeinde Rinn beauftragt Herrn RA Mag. Christoph Rupp mit der Errichtung, Verbücherung und treuhänderischen Abwicklung des Kaufvertrages. Diese Kosten werden von der Käuferin getragen.

Die Finanzierung des Grundkaufes ist auf Basis des Voranschlages 2017 gesichert.

6) Bei der Verordnungsprüfung der am 16.03.2017 beschlossenen Hundesteuerverordnung wurde angemerkt, dass die derzeitige Ausnahmeregelung nur Blindenhunde betrifft. Aufgrund §39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetz umfasst der Begriff Assistenzhunde neben Blindenführerhunden auch Servicehunde und Signalthunde. Weiters definiert § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz den Begriff Therapiehund. Die derzeitige Regelung in der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Rinn nimmt daher Servicehunde, Signalthunde und Therapiehunde nicht von der Steuerpflicht aus und führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Die Verordnung wurde deshalb nicht zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Hundesteuerverordnung vom 16.03.2017 aufzuheben und beschließt einstimmig folgende neue Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20.04.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Rinn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Rinn gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 75,-- Euro erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 35,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
- (4) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

§ 5 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Rinn als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Marke aus.

Die Gebühr für die Hundemarke beträgt 5,-- Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer vom 1.9.1988 mit Änderung vom 19.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

7) Seit längerem ist die Erneuerung der privaten Hauptwasserleitung zur Versorgung der Objekte Judenstein 6, 8, 10, 10a, 12 und 14 geplant. Nachdem jetzt ein Konsens aller Beteiligten möglich erscheint, ist an die Gemeinde Rinn neuerlich das Ersuchen gestellt worden, den Zufahrtsweg und die Wasserleitung in das Gemeindeeigentum zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, folgendes:

Nach Zustimmung aller Anrainer und Einverständnis zur Aufteilung der Fixkosten (EUR 20.020,--) übernimmt die Gemeinde Rinn die neue Wasserleitung in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde Rinn und den fertig sanierten Zufahrtsweg auf der Gp. 667/1 KG Rinn als Gemeindeweg. Alle bestehenden Servitutsrechte bleiben aufrecht, Herr Simon Egg erhält ebenfalls ein Servitutsrecht zur Nutzung des Weges.

Der Bauablauf wird von einer Gemeindebauaufsicht überwacht.

Die Gemeinde Rinn sichert den Anrainern die notwendige Schneeräumung und Streuung zu.

Herr Büchele hat der Befahrung seines Einfahrtsbereiches (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) zur leichteren Durchführung der Schneeräumung bis auf Widerruf zugestimmt. Sollte diese Zustimmung entfallen, wird der Schnee am südlichen Ende des Weges (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) gelagert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 25.04.2017
abgenommen am: 10.05.2017



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.04.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Hans-Peter-Huter, 6074 Rinn, Hauptstraße 34, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 1.840,48 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 920,24 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Grundstückes 998/1 KG Rinn) vom 14.02.2017, Zahl: bplrin0417 Reider, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Da der Um- bzw. Neubau des Gemeindsaales hohe Priorität hat, wird vom Gemeinderat über die Standortfrage diskutiert:

Für den derzeitigen Standort im Obergeschoß des Feuerwehrgerätehauses werden folgenden Argumente vorgebracht:

- Der Saal ist groß genug, es müssen nur Nebenräume errichtet werden
- Behindertengerechter Ausbau ist möglich
- Es wurden bereits konstruktive Gespräche mit der Landesstraßenverwaltung und den Anrainern Mösl und Fam. Walter geführt
- Es ist bei einer Erweiterung kein zusätzliches Gebäude erforderlich
- Die Kellerwände des Bestandsgebäudes sind ohnedies zu sanieren
- Die Gemeinde hat keinen Baugrund zur Verfügung, der für einen Neubau in Frage kommt
- Der Saal könnte mit flexibler Raumentrennung ausgestattet werden

Dagegen könnte sprechen:

- Es soll eine Investition werden, die 30 Jahre funktioniert
- Begrenzte Möglichkeit der Parkplatzerweiterung
- Standort beim Liftparkplatz würde Synergien mit anderen Veranstaltungen bringen

Zu überlegen ist auch ob eine Minimalvariante ausgeführt werden soll, die nur um eine kurzfristige Lösung darstellt, oder eine dauerhafte Maximalvariante von Vorteil ist.

Zur Standortfrage des Gemeindesaales beschließt der Gemeinderat mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass der derzeitige Standort zu bevorzugen ist. Es soll ein Ausschuss eingerichtet werden, der auslotet, ob das vorgesehene Raumprogramm an diesem Standort umsetzbar ist. Dem Ausschuss soll jeweils ein Mitglied aus allen Gemeinderatsfraktionen angehören. Die weiteren Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Bgm. und dem Vizebgm. einvernehmlich bestimmt.

4) Bericht des Substanzverwalters

- Mit der Weganierung wird jetzt begonnen
- Der Zufahrtsweg bis zum Parkplatz wird asphaltiert
- Die Almverpachtung wird mit Behirtung neu ausgeschrieben

5) Herr Wilhelm Eder ist zu 60/72 Anteilen grundbücherliche Eigentümer der am Rinner Bichl gelegenen Gp. 342 KG Rinn, mit einem Ausmaß von 3.503 m². Das Grundstück ist als Freiland gewidmet und wird landwirtschaftlich genutzt.

Diese Parzelle ist der Gemeinde Rinn zum Ankauf angeboten worden. In der Folge wurde vom Bürgermeister einvernehmlich ein Kaufpreis von EUR 77.358,00 ausgehandelt und diesbezüglich vom Eigentümer ein Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die 62/72 Miteigentumsanteile des gegenständlichen Grundstückes auf Basis des vorgelegten Kaufvertragsentwurfes zu erwerben. Die Gemeinde Rinn beauftragt Herrn RA Mag. Christoph Rupp mit der Errichtung, Verbücherung und treuhänderischen Abwicklung des Kaufvertrages. Diese Kosten werden von der Käuferin getragen.

Die Finanzierung des Grundkaufes ist auf Basis des Voranschlages 2017 gesichert.

6) Bei der Verordnungsprüfung der am 16.03.2017 beschlossenen Hundesteuerverordnung wurde angemerkt, dass die derzeitige Ausnahmeregelung nur Blindenhunde betrifft. Aufgrund §39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetz umfasst der Begriff Assistenzhunde neben Blindenführerhunden auch Servicehunde und Signalthunde. Weiters definiert § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz den Begriff Therapiehund. Die derzeitige Regelung in der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Rinn nimmt daher Servicehunde, Signalthunde und Therapiehunde nicht von der Steuerpflicht aus und führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Die Verordnung wurde deshalb nicht zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Hundesteuerverordnung vom 16.03.2017 aufzuheben und beschließt einstimmig folgende neue Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20.04.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Rinn erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Rinn gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 75,-- Euro erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 35,-- Euro.
Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
- (4) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 3. Quartal jeden Jahres.

§ 5 Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Rinn als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Marke aus.

Die Gebühr für die Hundemarke beträgt 5,-- Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer vom 1.9.1988 mit Änderung vom 19.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schaffner

7) Seit längerem ist die Erneuerung der privaten Hauptwasserleitung zur Versorgung der Objekte Judenstein 6, 8, 10, 10a, 12 und 14 geplant. Nachdem jetzt ein Konsens aller Beteiligten möglich erscheint, ist an die Gemeinde Rinn neuerlich das Ersuchen gestellt worden, den Zufahrtsweg und die Wasserleitung in das Gemeindeeigentum zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, folgendes:

Nach Zustimmung aller Anrainer und Einverständnis zur Aufteilung der Fixkosten (EUR 20.020,--) übernimmt die Gemeinde Rinn die neue Wasserleitung in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde Rinn und den fertig sanierten Zufahrtsweg auf der Gp. 667/1 KG Rinn als Gemeindeweg. Alle bestehenden Servitutsrechte bleiben aufrecht, Herr Simon Egg erhält ebenfalls ein Servitutsrecht zur Nutzung des Weges.

Der Bauablauf wird von einer Gemeindebauaufsicht überwacht.

Die Gemeinde Rinn sichert den Anrainern die notwendige Schneeräumung und Streuung zu.

Herr Büchele hat der Befahrung seines Einfahrtsbereiches (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) zur leichteren Durchführung der Schneeräumung bis auf Widerruf zugestimmt. Sollte diese Zustimmung entfallen, wird der Schnee am südlichen Ende des Weges (in der Mindestbreite des Zufahrtsweges) gelagert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 25.04.2017
abgenommen am: 10.05.2017